

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeinde Rosenberg für den Verkauf von Flächenlosen an Verbraucher (AGB-Flächenlose) in der Fassung vom 01.10.2020

I. Geltungsbereich, Allgemeines, Form von Erklärungen

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gemeinde Rosenberg für den Verkauf von Flächenlosen an Verbraucher (nachfolgend „AGB-Flächenlose“ genannt) gelten für Brennholzverkäufe aus Flächenlosen zwischen der Gemeinde Rosenberg und ihren Käufern, sofern die Käufer Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind. Die AGB-Flächenlose gelten ebenfalls für alle Flächenlosverkäufe durch Meistgebotsvergabe (Versteigerung und Submission) der Gemeinde Rosenberg an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.

2. Standards von PEFC

Der Gemeindewald der Gemeinde Rosenberg wird nach den Standards von PEFC bewirtschaftet. Damit ist die Einhaltung von Standards zur nachhaltigen und umweltgerechten Waldwirtschaft verbunden. Bei Nichteinhalten der nachstehenden Vorschriften behält sich die Gemeinde Rosenberg den künftigen Ausschluss des Käufers von Holzverkäufen vor.

3. Individuelle Vereinbarungen

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB-Flächenlose. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der Gemeinde Rosenberg maßgebend.

4. Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB-Flächenlose nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Verkauf von Flächenlosen in Selbstwerbung

1. Verkaufsgegenstand und -verfahren

a) Verkaufsgegenstand sind Flächenlose (durch Markierungen abgegrenzte Fläche).

Der Käufer ist berechtigt, dort das liegende oder zur Entnahme markierte stehende Holz in Selbstwerbung als Brennholz aufzuarbeiten. Es dürfen nur die von der Revierleitung zugewiesenen bzw. entsprechend markierten Bäume (üblicherweise Schrägstrich in rot/pink/orange) gefällt werden. Andere Bäume (auch Dürrständer) dürfen nicht entnommen oder beschädigt werden.

b) Die Verkaufspreise werden vom örtlich zuständigen Revierleiter im Einzelfall veranschlagt oder ergeben sich aus den zugeschlagenen Meistgeboten im Rahmen von Versteigerungen.

c) Die vom Käufer im Bestellformular abgegebene Bestellung eines Flächenloses gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Rosenberg. Soweit möglich und verfügbar werden Flächenlose wohnortnah vergeben. Sofern die Summe aller eingegangenen Interessensbekundungen die zur Verfügung stehenden Flächenlose überschreitet, werden die Interessensbekundungen nach dem Eingangsdatum berücksichtigt. Der Käufer hat keinen Anspruch auf ein Flächenlos aufgrund der Interessensbekundung. Kann dem Käufer ein Flächenlos zugeteilt werden, so wird der Käufer vom zuständigen Revierleiter über den Zeitpunkt der möglichen Bereitstellung sowie den Kaufpreis mündlich oder in Textform in Kenntnis gesetzt (Angebot). Bestätigt der Käufer das Angebot innerhalb von 7 Tagen mündlich oder schriftlich so kommt ein entsprechender Kaufvertrag zustande.

d) Sofern Flächenlose im Wege einer Versteigerung verkauft werden, gelten neben diesen AGB-Flächenlose die vor Ort im Versteigerungstermin bekannt gegebenen Versteigerungsbedingungen.

2. Bereitstellung und Gefahrenübergang

- a) Das Holz gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Käufers übergeben. Mit der Übergabe geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.
- b) Die Bereitstellung findet statt:
 - Durch Mitteilung der Bereitstellung durch den zuständigen Revierleiter oder das Rathaus
 - Bei Meistgebotsverkäufen mit Erteilung des Zuschlags.

3. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über die Sache zu verfügen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen.

4. Zahlungsart und Zahlungsfristen

- a) Der Kaufpreis ist mit Zugang der Rechnung fällig. Er ist innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu leisten. Zahlt der Käufer innerhalb dieser Zahlungsfrist nicht, so kommt er mit der Zahlung in Verzug. Eine zusätzliche Mahnung ist nicht erforderlich.
- b) Bei Meistgebotsverkäufen ist der Kaufpreis mit Erhalt des Zuschlags fällig. Im Übrigen gilt 4. a).
- c) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 i. V. m. § 247 Abs. 1 BGB zu verlangen. Dem Verkäufer bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

5. Abfuhr des Holzes

Holz darf nur nach vorzeitiger Freigabe der Abfuhr durch den Revierleiter oder nach vollständiger Bezahlung der Rechnung bei der Gemeinde Rosenberg aufgearbeitet und abgefahren werden. Das Holz ist zeitnah abzufahren.

6. Gewährleistung, Haftung und Verkehrssicherungspflicht

- a) Die Gewährleistungsrechte des Käufers richten sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Im Übrigen (d.h. soweit keine Gewährleistungsrechte des Käufers betroffen sind) haften die Gemeinde Rosenberg, deren Bediensteten oder deren Beauftragte im Rahmen der verschuldensabhängigen Haftung für Schäden – egal aus welchem Rechtsgrund – jeweils nur insoweit, als der Schaden von ihnen, ihren jeweiligen Organen, Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertretern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt ferner nicht für die Haftung für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer regelmäßig vertrauen darf) resultieren.
- c) Der Käufer trägt die Verkehrssicherungspflicht für die das jeweilige Flächenlos betreffende Holzerntemaßnahmen. Er hat ferner sicherzustellen, dass von dem von ihm erworbenen bzw. gelagerten Holz keine Gefahr für Dritte ausgeht und hat ggf. auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde Rosenberg auf Rechnung des Käufers tätig werden.
- d) Soweit der Käufer gemäß gesetzlicher Vorschriften haftet oder er oder Dritte, deren Verschulden sich der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften zurechnen lassen muss, schuldhaft vertragliche Pflichten verletzen, hat er die Gemeinde Rosenberg, deren Bedienstete, sowie deren Beauftragte von allen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Anwalts- und Prozesskosten und Zinsen freizustellen.

7. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen die Teilnahme an einem Motorsägen-Grundlehrgang nachweisen. Anstelle eines Motorsägenlehrganges kann die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge auch durch den Nachweis einer Berufsausbildung oder einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit in der Holzernte erbracht werden.

Ab dem 01.01.2016 absolvierte Motorsägen-Grundlehrgänge werden im Gemeindewald Rosenberg nur noch anerkannt, wenn sie nach den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben des Moduls A der DGUV-Information 214-059 durchgeführt wurden und dies zusammen mit den inhaltlichen Schwerpunkten des Lehrganges in der Teilnahmebescheinigung bestätigt wird oder wenn sie

mindestens den Anforderungen des Moduls A der DGUV-Information 214-059 entsprechen und von einem Unfallversicherungsträger anerkannt oder vom KWF bzw. einer anderen Zertifizierungsstelle zertifiziert sind.

Vor dem 01.01.2016 von der Gemeinde Rosenberg anerkannte Motorsägenlehrgänge gelten weiterhin. Dies gilt jedoch nur, wenn dabei nachweislich praktische Übungen der Schnitttechnik am liegenden Holz durchgeführt wurden. Sofern stehendes Holz im Flächenlos enthalten ist, muss auch eine Baumfällung im Rahmen des Motorsägenlehrganges nachgewiesen sein.

Eine Kopie des entsprechenden Nachweises ist bei der Arbeit im Wald mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung, bestehend aus einem Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Handschuhen, Schnittschutzhose und Sicherheitsschuhen mit Schnittschutz, zu tragen und Erste-Hilfe Material mitzuführen.

Alleinarbeit ist verboten. Die mitarbeitende zweite Person muss in der Lage sein, die im Ernstfall notwendigen Erste-Hilfe-Maßnahmen zu leisten und weitere Rettungsmaßnahmen durchführen zu können. Erste-Hilfe-Material ist vor Ort mitzuführen. Stellen Sie sicher, dass Sie im Notfall von Rettungskräften schnell gefunden werden, z.B. zuvor markanten Treffpunkt überlegen oder definierten Rettungspunkt merken. Fahrzeuge gut sichtbar abstellen. Rettungspunkte finden sie im Internet unter <https://lizmap.rettungspunkte-forst.de> oder der App „Hilfe im Wald“ Die Rufnummer für den Notfall ist 112.

Werden bei Fällarbeiten Forst- oder Wanderwege beeinträchtigt, sind diese mit rot-weißem Warnband, Sperrschildern und falls notwendig mit Warnposten zu sperren. Achten Sie dabei auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand des Warnpostens (mind. doppelte Baumlänge). Die Absperrung ist unmittelbar nach Beendigung der Arbeit wieder zu öffnen.

8. Maschinen- und Geräteeinsatz

Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in betriebssicherem Zustand befinden. Beim Einsatz der Motorsäge darf nur Bio-Sägekettenhaftöl sowie Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verwendet werden. Der Einsatz von Seilwinden darf nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Revierleiter erfolgen. Die befestigten Maschinenwege und die gekennzeichneten Rückegassen, die mit Maschinen befahren werden dürfen, legt die Revierleitung fest. Das Befahren der Bestandesflächen ist verboten. Das Rücken des Holzes sollte nur bei Trockenheit oder Frost erfolgen. Bei beginnender Bildung von Fahrspurrinnen ist die Befahrung der Rückegassen einzustellen. Anweisungen des Revierleiters ist in jedem Fall Folge zu leisten.

9. Fahren auf Waldwegen

Waldwege sind schonend, höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h und nur an Werktagen zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fahrerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die für die Aufarbeitung und den Transport des Holzes notwendigen Fahrten. Wege dürfen nicht durch Abstellen von Fahrzeugen versperrt werden, damit Rettungsfahrzeuge sowie Holztransport-LKW passieren können. Auf den Waldwegen ist auf Erholungssuchende Rücksicht zu nehmen.

10. Holzaufbereitung und Holzlagerung

Der Abtransport des Holzes ist bestandes-, boden- und wegeschonend durchzuführen. Wege, Gräben, Böschungen, Dolen und Durchlässe sind freizuhalten. Sträucher am Wegesrand, der Böschung oder in Gräben sind ggf. nach Vorgabe zurückzunehmen. Auf den Bestand und die Verjüngung ist Rücksicht zu nehmen. Stehende Bäume dürfen nicht beschädigt werden, insbesondere sind markierte Z-Bäume besonders zu beachten. Der Einsatz von Seilwinden oder Rückseile muss pfleglich erfolgen. Eventuelle Schäden sind vom Käufer in einer ihm gesetzten angemessenen Frist zu beheben. Geschieht dies nicht, so ist der Verkäufer berechtigt, sie auf Kosten des Käufers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Aufgearbeitetes Holz darf nach Rücksprache mit dem zuständigen Revierleiter im Wald gelagert werden. Dabei ist ein Mindestabstand von einem Meter zum Wegrand einzuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Eine Abdeckung des Holzes ist nicht gestattet. Abdeckungen werden vom Verkäufer auf Kosten des Käufers entfernt und entsorgt.

III. Schlussbestimmungen

1. Anzuwendendes Recht

Auf den Kaufvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Diese Rechtswahl gilt nur insoweit, als dem Käufer nicht der Schutz entzogen wird, der durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Hinweis zu Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

Die Gemeinde Rosenberg nimmt nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

3. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gemeinde Rosenberg für den Verkauf von Flächenlosen an Verbraucher (AGB-Flächenlose) gelten für alle vom 01.10.2020 an abgeschlossenen Flächenloskaufverträge sowie alle vom 01.10.2020 an durchgeführten Meistgebotsvergaben für Flächenlose an Verbraucher.